

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Catechismus der sittlichen Vernunft. Oder: Kurze und Kindern verständliche Erklärung der sittlichen und religiösen Grundbegriffe, durchgängig mit Beyspielen erläutert von Johann Georg Schollmeyer

Schollmeyer, Johann Georg

Leipzig, 1802

43. Wer heißt mit Recht ein edler Mensch?

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7403

Ein jeder trachte dahin, daß, so viel durch ihn geschehen kann, des Bösen unter den Menschen weniger, und des Guten mehr werde!

43.

Wer heißt mit Recht ein edler Mensch?

Der, welcher die Pflichten der Güte (Wohlthätigkeit, Barmherzigkeit u. s. w.) gegen andre ohne Eigennutz auch dann erfüllt, wenn ihre Erfüllung mit starken Aufopferungen, Gefahren oder großen Schwierigkeiten verbunden ist.

Beispiele.

Als jener arme Tagelöhner, um eine unglückliche Familie zu retten, sein Leben den wüthenden Fluthen preisgab, und nun, da ihm die Rettung gelungen war, die ansehnliche Belohnung, die ihm ein Graf anbot, ausschlug, und sie den Geretteten schenkte, um ihnen für den Verlust ihrer Habseligkeiten einigen Ersatz zu gewähren, so handelte er edel. Wer eine beträchtliche Summe Geldes, die er zu einem Vergnügen bestimmt hatte, aus freyem Entschlusse und aus Pflicht den Armen schenkt; wenn ein Freund für den andern stirbt; wenn ein Sohn Soldat wird, um durch das Handgeld seine halbverhungerten oder kranken Eltern zu erquicken; wer, selbst arm, auf eine beträchtliche Wohlthat Verzicht thut, um sie einem andern noch ärmern Menschen zu überlassen u. s. w. der handelt edel. Wenn ein Kind sich nur halb satt isset, um einem andern nothleidenden Kinde

die Hälfte seines Morgenbrodtes zu schenken, so beweiset es eine edle Gesinnung.

Der Edelmutb ist diejenige Gesinnung und Handlungsweise, nach welcher man ohne Eigennutz die Pflichten der Güte gegen andre mit Standhaftigkeit und unter starken Aufopferungen erfüllt. Beweiset man aber Edelmutb selbst gegen Feinde und Beleidiger, so ist man großmüthig.

44.

Was versteht man unter dem Beyworte gesetzmäßig (legal)?

Was zwar dem Sittengesetze nicht widerstreitet, aber auch nicht um seinetwillen geschieht.

Beispiele.

Wer liebreich, gefällig, dienstfertig und wohlthätig gegen andre ist, aber bloß aus natürlicher Neigung, oder weil er sich dadurch Vortheile zu verschaffen denkt; der handelt gesetzmäßig. Wer sich eines verlassenen Unschuldigen gegen eine mächtige Parthey annimmt, thut dieß aber aus Ehrgeiz, oder aus Privathass gegen den Ankläger des Unschuldigen, oder um tausend Thaler von dem Angeklagten zur Belohnung zu erhalten u. s. w. der handelt bloß gesetzmäßig. Wer aus Furcht vor der Schande oder Strafe nicht stiehlt, betrügt u. s. w. der handelt bloß gesetzmäßig. Wer den Armen wohlthut, um sich den Nahmen eines wohlthätigen Menschenfreundes zu erwerben, der handelt bloß gesetzmäßig. Alle sogenannte Tempera-